

Ordentliche Kirchgemeindeversammlung vom 28. März 2021 Traktandum 7 / Teilrevision Kirchgemeindereglement

Antrag:

Die Kirchgemeindeversammlung stimme der Teilrevision des Kirchgemeindereglements zu.

I. Allgemeines:

An der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 16. August 2020 genehmigte die Versammlung die aktive Vermögensverwaltung gemäss Anlagereglement. Wie im entsprechenden Antrag ausgeführt wurde, fehlt sowohl in der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell als auch in unserem Kirchgemeindereglement eine Bestimmung, die festhält, wer zum Erlass oder einer allfälligen Änderung des Anlagereglements zuständig ist. Daher ist im Grundsatz die Kirchenvorsteherschaft als oberstes, ausführendes Organ der Kirchgemeinde zum Erlass und zur Änderung eines Anlagereglements zuständig (vgl. Art. 14 Abs. 1 Kirchgemeindereglement; nachfolgend KGR). Um Klarheit zu schaffen, soll dies ausdrücklich im Kirchgemeindereglement festgehalten werden. Zudem soll die bestehende Regelung des Anlagereglements betreffend Direktinvestitionen des Finanzvermögens im Kirchgemeindereglement abgebildet werden. Eine Ausweitung der Kompetenzen der Kirchenvorsteherschaft gegenüber der bestehenden Regelung erfolgt damit nicht. Bei dieser Gelegenheit können auch kleinere Anpassungen formeller Natur vorgenommen werden. Sowohl die Ständekommission als auch der Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell haben den vorgeschlagenen Änderungen vorprüfungsweise zugestimmt.

II. Folgende Bestimmungen werden geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. f KGR:

(Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst insbesondere über folgende Sachgeschäfte:)
«über grössere Bauvorhaben, die Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse sowie im Bereich des *Verwaltungsvermögens* über den Erwerb, die Veräusserung oder die Verpfändung von Grundstücken und die Äufnung oder Verwendung von Foundationen sowie weitere Ausgaben unter dem Vorbehalt der Finanzkompetenz der Kirchenvorsteherschaft.»

Begründung:

Als Verwaltungsvermögen werden diejenigen Werte bezeichnet, die unmittelbar zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben benötigt werden, wie zum Beispiel das Kirchengebäude. Das Gegenteil von Verwaltungsvermögen ist Finanzvermögen, welches ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Aufgabe veräussert werden kann und dessen Erträge dem Verwaltungsvermögen zugutekommen.

Die Finanzmittel, die gemäss Anlagereglement eingesetzt werden können, betreffen nur frei verwendbares Eigenkapital, also Finanzvermögen. Daher soll die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung bei Grundstücken, Fonds und weiteren Ausgaben auf das Verwaltungsvermögen beschränkt werden. Damit können im Bereich des Finanzvermögens Direktinvestitionen in Grundstücke gemacht und Fonds wie eine Wertschwankungsreserve gebildet werden, wie dies bereits heute im Anlagereglement vorgesehen ist.

Art. 12 Abs. 2 KGR:

«Gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann innerhalb von *30 Tagen* seit der schriftlichen Eröffnung bei der Standeskommission *Rekurs* eingereicht werden.»

Begründung:

Die bisherige Regelung gibt die Rechtslage in Appenzell A.Rh. wieder.

Art. 15 Abs. 1 Ziff. 3^{bis} KGR neu:

«Sie erlässt ein Vermögensanlagereglement.»

Begründung:

Die Kirchenvorsteherschaft wird neu ausdrücklich zum Erlass eines Vermögensanlagereglements als zuständig erklärt.

Art. 15 Abs. 4 und 5 KGR [redaktionell]:

Löschung des Umbruchs mitten im Satz und Anpassung der Nummerierung der nachfolgenden Absätze.